Amtliche Abkürzung:	GemO	**Quelle:**	
Fassung vom:	07.05.2020		
Gültig ab:	13.05.2020		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Gliederungs-Nr:**	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 37a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

§ 37a GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg
§ 15 GKZ, gültig ab 13.05.2020
§ 20 SpG, gültig ab 13.05.2020
§ 8 SpG, gültig ab 13.05.2020

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung:	GKZ	**Quelle:**	
Fassung vom:	07.05.2020		
Gültig ab:	13.05.2020		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Gliederungs-Nr:**	2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974

§ 15
Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzugeben oder durch den Verband in der von diesem vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(2a) Für die Verbandsversammlung gilt § 37a der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Verbandssatzung kann eine größere Mehrheit bestimmen.

(4) Für den Geschäftsgang eines Verwaltungsrats und von beschließenden Ausschüssen der Verbandsversammlung finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 15 GKZ, vom 16.09.1974, gültig ab 02.09.1974 bis 12.05.2020

§ 15 GKZ wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg Staatsgerichtshof für das Land Baden-Würtemberg, 8. Mai 1976, Az: 2/75, ...

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg
Innenministerium, i. d. F. v. 09.12.2010, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 01.10.2010, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 14.06.2010, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 17.02.2009, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 20.11.2008, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 07.12.2006, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 11.07.2005, Az.:2-2242.0/21

Innenministerium, i. d. F. v. 22.01.2004, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 06.11.2003, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 06.08.2003, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 11.10.2001, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 11.10.2001, Az.:2-2242.0/21
Innenministerium, i. d. F. v. 28.02.2001, Az.:2-2242.0/21

© juris GmbH